

ABHANDLUNG

Das Aus für Rasenmäroboter – jeglicher Betrieb (Tag und Nacht) ist illegal wegen schwerer Verstöße gegen Artenschutzrecht und Tierschutzrecht

Von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht Martin Klimesch, München und
Bianka Hiederer, München*

Als praktischer Helfer im Garten erfreut sich der Rasenmäroboter wachsender Beliebtheit. Die kleinen Roboter gelten als autonome und leise Helferlein in Garten. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich allerdings, dass die vermeintlich bequeme Alternative zur händischen Mahd rechtlich erheblichen Bedenken begegnet. Der folgende Beitrag wird gewichtige Gründe dafür aufzeigen, dass der Betrieb von Rasenmärobotern – gänzlich unabhängig von der Tages- oder Nachtzeit – bereits nach geltendem Recht rechtswidrig ist. Insbesondere das Bundesnaturschutzgesetz sowie das Tierschutzgesetz sowie Regelungen zum Immissionsschutzrecht setzen dem automatisierten Mähen eindeutige Grenzen, welche bislang durchweg ignoriert werden. Der bislang kaum thematisierte, jedoch äußerst zentrale Kritikpunkt liegt in dem permanenten Tötungsdruck auf Kleintiere, insbesondere Igel, Amphibien und Insekten, welcher durch den autonomen Betrieb von Rasenmärobotern besteht. Dieses Problem beschränkt sich nicht auf Einzelfälle. Es ist vielmehr systemimmanent in der Funktionsweise der Geräte angelegt. Durch die permanente Tötung und Verletzung von Tieren werden gravierende Verstöße gegen das Tierschutzgesetz sowie das Bundesnaturschutzgesetz begangen, welche so rechtlich bereits unzulässig und nicht länger hinnehmbar sind. Dieser Beitrag zeigt auf, dass der Betrieb von Rasenmärobotern bereits unter der aktuell geltenden Rechtslage per se rechtswidrig ist. Die Konsequenz ist klar, wenn auch unbequem: Die betroffenen Geräte dürfen weder tagsüber noch nachts betrieben werden. Es ist Zeit, dass die juristische Bewertung der technischen Realität und den bestehenden Schutzpflichten ins Auge blickt und die von Robotern ausgehenden Rechtsverstöße nicht länger ignoriert.

I. Signifikante Verletzungs- und Todesgefahren für Igel und andere kleine Wirbeltiere mangels ausreichender Sensorik

Igel und andere kleine Wirbeltiere sind durch den Betrieb von Rasenmärobotern – nicht nur nachts – signifikanten Gefahren ausgesetzt.

1. Igel

In der aktuellen Debatte werden hauptsächlich die Auswirkungen – namentlich zahlreiche Tötungen und Verletzungen – auf Igel untersucht. Igel sind keine Fluchttiere, sondern wählen im Angesicht von drohender Gefahr den ihnen körpereigenen Schutzmechanismus des Zusammenrollens. In der Konfrontation mit Rasenmärobotern und ihren scharfen und schnell rotierenden Klingen wird den Tieren dieser Instinkt zum Verhängnis¹. Einige Roboter erkennen kleine Tiere, wie Igel, Molche, Amphibien, Eidechsen und Insekten nicht als Hindernisse und kollidieren mit ihnen. Diese Kollisionen können zu Schnittverletzungen an Schnauze, Bauch und Rücken führen, welche mitunter sogar tödlich enden². Eine in Deutschland durchgeführte Studie³ zur Häufigkeit und Schwere von Schnitt-

verletzungen bei Igel (Erinaceus europaeus) hat eine erhebliche Mortalitätsrate festgestellt. Dabei wurden 370 dokumentierte Fälle betrachtet, welche im Zeitraum zwischen Juni 2022 und September 2023 aufgefunden wurden. Von den betroffenen Tieren starben mindestens 47 % infolge ihrer Verletzungen (115 wurden eingeschläfert, 60 starben während der weiteren Be-

* Martin Klimesch ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht in der Kanzlei Klimesch & Kollegen, München; Bianka Hiederer ist Rechtsreferendarin.

- 1 Wintermantel, B., Nachtfahrverbot für Mähroboter: In diesen Städten ist es (bald) verboten, Utopia, 10.06.2025, abrufbar unter: https://utopia.de/news/nachtfahrverbot-fuer-maehroboter-in-diesen-staedten-ist-es-bald-verboden_821809/, zuletzt zugegriffen am: 01.09.2025; BUND. Warum Mähroboter für Igel eine Todesfalle sind, 30.07.2025, abrufbar unter: www.bund.net/themen/aktuelles/detail-aktuelles/news/warum-maehroboter-fuer-igel-eine-todesfalle-sind/, zuletzt zugegriffen am: 01.09.2025.
- 2 Berger, A., Occurrence and Characteristics of Cut Injuries in Hedgehogs in Germany: A Collection of Individual Cases. *Animals* 2024, 14, 57 <https://doi.org/10.3390/ani14010057>.
- 3 Berger, A., Occurrence and Characteristics of Cut Injuries in Hedgehogs in Germany: A Collection of Individual Cases. *Animals* 2024, 14, 57 <https://doi.org/10.3390/ani14010057>.

handlung)⁴. Auch nicht tödliche Verletzungen stellen für Igel eine große Gefahr dar, weil sie zu schweren Entzündungen oder zur Ablage von Fliegeniern in Wunden mit potenziell letalem Ausgang führen können. Die Hauptursache für diese Verletzungen ist im Einsatz von elektrischen Gartengeräten, darunter insbesondere Mährobotern, zu sehen⁵. Die Autoren der Studie gehen davon aus, dass die Schnittverletzungen auf Mähroboter zurückzuführen sind, da die Verletzungen an allen Wochentagen gleichermaßen auftraten und lediglich Mähroboter sonntags legal benutzt werden dürfen. Die Autoren weisen ausdrücklich auf eine besondere Gefährdung durch Mähroboter hin⁶.

Die Tötungen von Igeln sind artenschutzrechtlich höchst bedenklich. Der vorliegende Datenbestand belegt einen rückläufigen Trend des Igelbestandes in Deutschland. In Bayern hat sich der Igelbestand nahezu halbiert⁷. So ist der Igel seit 2020 auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands gelistet⁸. Zudem erfolgte im Jahr 2024 seitens der Internationalen Union für Naturschutz (IUCN) eine Einstufung des westeuropäischen Igels als „potenziell gefährdet“ in der Roten Liste der Weltnaturschutzorganisation⁹. Im Jahr 2024 wurde seitens der Deutschen Wildtierstiftung der Igel zum Wildtier des Jahres gewählt, mit dem Ziel Aufmerksamkeit auf das Problem zu lenken¹⁰. Weitere Organisationen, wie beispielsweise Pro Igel e. V., informieren zudem über den Schutz von Igeln¹¹. Gemäß der Bundesartenschutzverordnung werden Igel als besonders geschützte Tiere eingestuft, die dem Artenschutz unterliegen. Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13b bzw. c BNatSchG ist das Fangen, Verletzen oder gar Töten von geschützten Tieren verboten. Sollte sich der rückläufige Trend der Igelpopulation in der gleichen Geschwindigkeit – Halbierung der Population in 10 Jahren – ungehindert weiterentwickeln, wird der Igel in 10 bis 20 Jahren ausgestorben sein.

2. Weitere geschützte Arten

Der Einsatz von Mährobotern stellt jedoch nicht allein für Igel eine Gefahr dar. Bisher in der Diskussion hauptsächlich unbeachtet bleiben die Gefahren, die für Amphibien wie Frösche, Kröten, Lurche sowie Eidechsen, Schleichen, Grashüpfer, Spinnen sowie Molche bestehen. Offiziellen Stellen, wie der Bayerische Landesbund für Vogelschutz (LBV)¹² sowie der Bund Naturschutz¹³, warnen vor Gefahren für Blindschleichen, Feuersalamander und Kröten. Aufgrund der leisen und autonomen Arbeitsweise der Rasenmäroboter können diese Tiere insbesondere nachts oder in dichter Vegetation kaum rechtzeitig vor den rotierenden, messerscharfen Klingen fliehen. Auch das Ministerium für Umwelt NRW weist darauf hin, dass aufgrund der Problematik, dass die Sensorik kleinere Tiere meist nicht als Hindernisse erkennt, eine Verletzungsgefahr auch für Kröten, Eidechsen, Vögel sowie Insekten besteht¹⁴. Diese Quellen zeigen, dass Mähroboter keine auf Igel beschränkte Gefahr entfalten, sondern aufgrund ihrer kontinuierlichen, automatisierten und nicht-tierererkennenden Funktionsweise eine systematische Gefährdung – ja einen permanenten Tötungsdruck – für eine breite Palette bodennaher Wirbeltiere darstellen. Anders als der Igel verfügen diese Tiere zwar teilweise über einen Fluchtinstinkt und rollen sich bei Gefahr nicht ein. Dennoch darf die Gefahr auch für diese geschützten Arten nicht außer Acht gelassen werden. Für diese Tiere ist ein Nachtfahrverbot nicht ausreichend, da sie teilweise auch tagaktiv sind. Die westliche Smaragdeidechse, die in Teilen von Deutschland verbreitet ist, ist tagaktiv und sonnt sich tagsüber¹⁵. Die trächtige Ringelnatter verbringt viel Zeit damit sich zu sonnen, um die Entwicklung der Embryonen zu fördern. In diesem Zustand wird sie zunehmend unbeweglicher¹⁶, was sie zu einem leichteren Ziel für Rasenmäroboter macht. Als Reptilien sind Kriechtiere wechselwarme Tiere, deren Körpertemperatur von der Umgebungstemperatur abhängt. Infolgedessen sind die wärmeliebend und hauptsächlich tagaktiv¹⁷. Einige dieser Tiere – darunter

spezielle Eidechsenarten sowie Lurche – unterfallen jedoch ebenfalls dem Schutzbereich des § 44 BNatSchG, welcher durch den Betrieb von Rasenmärobotern nachhaltig verletzt wird. Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13b bzw. c BNatSchG ist das Fangen, Verletzen oder gar Töten von geschützten Tieren verboten.

3. Negative Auswirkungen auf die Biodiversität

Der Einsatz von Mährobotern hat über die unmittelbare Gefährdung von Kleinsäugern hinaus zudem weitere ökologische Auswirkungen. Das kontinuierliche und flächendeckende Mähen führt dazu, dass blühende Pflanzen entfernt werden. Dies wiederum resultiert in einem Rückgang des Nahrungsangebots für bestäubende und bodenlebende Insekten, wie beispielsweise die vom Aussterben bedrohten Wildbienen, Schmetterlinge und Käfer. Mittelbar beeinträchtigen Rasenmäroboter somit auch die Nahrungsgrundlage für insektenfressende Tiere wie die Igel, indem sie zur Reduktion der Insektenpopulation beitragen. Das wiederum führt dazu, dass die Tiere gezwungen sind auf alternative Nahrungsquellen wie Schnecken auszuweichen. Diese fungieren häufig als Zwischenwirte für Parasiten. Eine parasitäre Belastung wiederum kann bei den betroffenen Kleinsäu-

- 4 Berger, A., Occurrence and Characteristics of Cut Injuries in Hedgehogs in Germany: A Collection of Individual Cases. *Animals* 2024, 14, 57 <https://doi.org/10.3390/ani14010057>.
- 5 Berger, A., Occurrence and Characteristics of Cut Injuries in Hedgehogs in Germany: A Collection of Individual Cases. *Animals* 2024, 14, 57 <https://doi.org/10.3390/ani14010057>.
- 6 Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung (Leibniz-IZW). Neue Forschung zu Schnittverletzungen bei Igeln durch Mähroboter entdeckt erhebliches, aber lösbares Tier- und Artenschutzproblem, Pressemitteilung vom 23.01.2024. Abrufbar unter: www.izw-berlin.de/de/pressemitteilung/neue-forschung-zu-schnittverletzungen-bei-igeln-durch-maehroboter-entdeckt-erhebliches-aber-loesbares-tier-und-artenschutzproblem.html, zuletzt abgerufen am 01.09.2025; Berger, A. Occurrence and Characteristics of Cut Injuries in Hedgehogs in Germany: A Collection of Individual Cases. *Animals* 2024, 14, 57 <https://doi.org/10.3390/ani14010057>.
- 7 Vetion, Weltnaturschutzorganisation stuft Igel erstmals als bedroht ein, abrufbar unter: www.vetion.de/newsdetail/weltnaturschutzunion-stuft-igel-erstmals-als-bedrohte-art-ein/, zuletzt abgerufen am 08.09.2025.
- 8 Meinig, H.; Boye, P.; Dähne, M.; Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 170 (2): 73 S.
- 9 IUCN SSC Small Mammal Specialist Group & Arbeitsgruppe European Red List. Western European Hedgehog (*Erinaceus europaeus*), In: The IUCN Red List of Threatened Species (Stand 2024). Abrufbar unter: www.iucnredlist.org/species/29650/213411773, zuletzt abgerufen am 01.09.2025.
- 10 Deutsche Wildtier Stiftung, Der Igel ist das Tier des Jahres 2024, abrufbar unter: www.deutschwildtierstiftung.de/aktuelles/artikel/der-igel-ist-das-tier-des-jahres-2024, zuletzt abgerufen am 01.09.2025.
- 11 Pro Igel e. V. – Verein für integrierten Naturschutz Deutschland e. V. Informationen zum Igel, Igelerschutz und Igelhilfe, Abrufbar unter: www.pro-igel.de/, zuletzt abgerufen am 01.09.2025.
- 12 Vgl. Bayerischer Rundfunk, „Igel in Gefahr – Warum Mähroboter Wildtieren schaden“, online abrufbar unter: www.br.de/nachricht/igel-rasenmaeh-roboter-100.html (zuletzt abgerufen am 05.09.2025).
- 13 Vgl. Bund Naturschutz in Bayern e. V., „Mähroboter – Gefahr für Tiere im Garten“, online abrufbar unter: www.bund-naturschutz.de/oekologisch-leben/naturgarten/maehroboter (zuletzt abgerufen am 05.09.2025).
- 14 Vgl. Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW, Pressemitteilung v. 17.04.2023, „Achtung beim Einsatz von Mährobotern – Gefahren für Igel und andere Wildtiere“, online abrufbar unter: www.land.nrw/pressemitteilung/achtung-beim-einsatz-von-maehrobotern-gefahren-fuer-igel-und-andere-wildtiere (zuletzt abgerufen am 05.09.2025).
- 15 save-natura.com. Steckbrief „Westl. Smaragdeidechse“, abrufbar unter: <https://save-natura.com/wp-content/uploads/2024/05/Westl.-Smaragdeidechse-Steckbrief-1.pdf>, zuletzt abgerufen am 01.09.2025.
- 16 NABU (Naturschutzbund Deutschland e. V.). Artenporträt: Ringelnatter, abrufbar unter: www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/amphibien-und-reptilien/reptilien/04985.html, zuletzt abgerufen am 01.09.2025.
- 17 NatursportInfo (Deutsche Sporthochschule Köln). Reptilien in Deutschland: Über wechselwarme Lebensweisen, Lebensräume und Gefährdungen, abrufbar unter: www.natursport.info/tierarten/reptilien/, zuletzt abgerufen am 01.09.2025.

gern zu schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen bis zum Tod führen¹⁸.

4. Mangelhafte Sensorik als Ursache

Wie bereits oben angedeutet resultieren die Tötung und Verletzung von kleinen Wirbeltieren aus der Problematik, dass die Roboter häufig über keine ausreichende Sensorik zur Erkennung der Tiere vor einer Kollision verfügen. Zwei Forschungsarbeiten analysierten die individuellen Reaktionen von Igel auf sich nähernde Mähroboter. Ziel dieser Arbeiten ist die Entwicklung standardisierter und wissenschaftlich fundierter Igel-Sicherheitstests für Mähroboter¹⁹. Untersuchungen belegen, dass Mähroboter über ihre integrierten Sensoren – insbesondere Kameras und Ultraschallsysteme – nicht in der Lage sind, Kleintiere zuverlässig als Hindernisse zu erkennen²⁰. In Versuchsreihen wurde festgestellt, dass sich die getesteten Geräte im Kollisionsbereich befindlichen Tieren in der Regel nicht näherten, um ihnen auszuweichen, sondern diese zunächst touchierten oder überrollten, bevor sie ihre Fahrtrichtung änderten. Es zeigte sich, dass insbesondere Igel geringerer Größe mit einem Körpergewicht von bis zu 200 Gramm von den Sensoren der Mähroboter häufig nicht erfasst wurden. Die Ergebnisse legen nahe, dass die gegenwärtig am Markt verfügbaren technischen Erkennungssysteme keine hinreichende Schutzwirkung für wildlebende Kleinsäuger entfalten²¹. Im Rahmen eines Experiments wurden 19 handelsübliche Mähroboter getestet. Mit Ausnahme eines einzelnen Vorfalles berührten alle Mähroboter den Igelkadaver – welcher im Versuch anstelle eines lebenden Igels verwendet wurde – physisch, um diesen zu entdecken²². Die Forschungsgruppe schlägt als Lösung des Problems die verpflichtende Einführung eines auf Basis der Tests entwickelten Testprotokolls auf europäischer Ebene durch das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung vor. Dieses Protokoll ermöglicht die Einordnung eines Geräts hinsichtlich seiner Verletzungsgefahr für Igel²³.

Letztlich greift diese auf Igel und Kleinsäuger reduzierte Betrachtung ohnehin zu kurz, weil davon auszugehen ist, dass kein Sensor kleinste Amphibien erkennen kann, etwa fingernagelgroße Baby-Frösche oder Baby-Kröten, welche nach dem Abschluss der larvalen Entwicklung dem Wasser entstiegen sind und als kaum sichtbare, maximal 0,5 – 1 cm große braune Punkte die Gärten bevölkern²⁴. Dies lässt sich schon aus der Tatsache herleiten, dass – wie oben beschrieben – die Sensoren bereits bei Igeln unter 200 Gramm an ihre Grenzen stoßen. Es ist steht daher fest, dass die aktuellen Modelle keinesfalls über eine ausreichende Sensorik verfügen – und auch technisch nicht verfügen können! –, die nicht nur Igel erkennt, sondern auch kleinste, 10-Cent-Münzen-große Amphibien und Mini-Frösche. Dies wiederum resultiert in der zwangsläufigen, vielfachen Verletzung und Verstümmelung von Kleintieren. Die Diskussion über eine Verbesserung der Sensorik führt daher in die Irre, ist ein für die Annahme artenschutzrechtlicher Verstöße belangloser Nebenkriegsschauplatz – ein Rasenmäroboter kann nicht gleichzeitig winzige Amphibien erkennen und dennoch die Mähfunktion aufrechterhalten, das schließt sich technisch schlicht aus.

II. Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften

1. Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die Verletzungen an Igel, Amphibien und anderen Kleintieren, die durch das (nächtliche) Fahren von Rasenmärobotern hervorgerufen werden, verstoßen gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 ist es verboten wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungs-

formen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Die Norm dient der Umsetzung artenschutzbezogener Regelungen der FFH- und V-RL sowie des WA und der EU-Artenschutzverordnung und ist somit im europarechtlichen Kontext auszulegen²⁵.

§ 7 Abs. 2 enthält Legaldefinitionen für die im Bundesnaturschutzgesetz verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13c handelt es sich bei besonders geschützten Arten um Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind. Um eine solche handelt es sich bei der Bundesartenschutzverordnung. Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13c) BNatSchG i. V. m. Anlage 1 Bundesartenschutzverordnung wird der Europäische Igel (*Erinaceus europaeus*) als besonders geschützte Art klassifiziert und fällt somit in den Anwendungsbereich des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Ebenfalls dem Anwendungsbereich des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG unterfallen alle Amphibien, die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13b) aa) BNatSchG i. V. m. Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung geschützt sind. Die Bundesartenschutzverordnung umfasst zudem einige Molch-, Unken-, und Froscharten (kleinasiatischer

- 18 BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland). Warum Mähroboter für Igel eine Todesfalle sind, 30.07.2025. Abrufbar unter: www.bund.net/themen/aktuelles/detail-aktuelles/news/warum-maehroboter-fuer-igel-eine-todesfalle-sind/, zuletzt abgerufen am 01.09.2025.
- 19 Rasmussen S. L., Schröder B. T., Berger A., Macdonald D. W., Pertoldi C., Briefer E. F., Alstrup A. K. O. (2023): Facing Danger: Exploring Personality and Reactions of European Hedgehogs (*Erinaceus europaeus*) towards Robotic Lawn Mowers. *Animals* 2024, 14, 2. DOI: 10.3390/ani14010002; Rasmussen S. L., Schröder B. T., Berger A., Sollmann R., Macdonald D. W., Pertoldi C., Alstrup A. K. O. (2023): Testing the Impact of Robotic Lawn Mowers on European Hedgehogs (*Erinaceus europaeus*) and Designing a Safety Test. *Animals* 2024, 14, 122. DOI: 10.3390/ani14010122.
- 20 Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung (Leibniz-IZW). Neue Forschung zu Schnittverletzungen bei Igel durch Mähroboter entdeckt erhebliches, aber lösbares Tier- und Artenschutzproblem, Pressemitteilung vom 23.01.2024. Abrufbar unter: www.izw-berlin.de/de/pressemitteilung/neue-forschung-zu-schnittverletzungen-bei-igeln-durch-maehroboter-entdeckt-erhebliches-aber-loesbares-tier-und-artenschutzproblem.html, zuletzt abgerufen am 01.09.2025.
- 21 Stadt Köln. Igel – Mehr Schutz für unsere heimischen Stachelträger, Stadt Köln, ohne Veröffentlichungsdatum angegeben. Abrufbar unter: www.stadt-koeln.de/artikel/72347/index.html, zuletzt abgerufen am 01.09.2025.
- 22 Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung (Leibniz-IZW). Neue Forschung zu Schnittverletzungen bei Igel durch Mähroboter entdeckt erhebliches, aber lösbares Tier- und Artenschutzproblem, Pressemitteilung vom 23.01.2024. Abrufbar unter: www.izw-berlin.de/de/pressemitteilung/neue-forschung-zu-schnittverletzungen-bei-igeln-durch-maehroboter-entdeckt-erhebliches-aber-loesbares-tier-und-artenschutzproblem.html, zuletzt abgerufen am 01.09.2025.
- 23 Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung (Leibniz-IZW). Neue Forschung zu Schnittverletzungen bei Igel durch Mähroboter entdeckt erhebliches, aber lösbares Tier- und Artenschutzproblem, Pressemitteilung vom 23.01.2024. Abrufbar unter: www.izw-berlin.de/de/pressemitteilung/neue-forschung-zu-schnittverletzungen-bei-igeln-durch-maehroboter-entdeckt-erhebliches-aber-loesbares-tier-und-artenschutzproblem.html, zuletzt abgerufen am 01.09.2025; Rasmussen S. L., Schröder B. T., Berger A., Macdonald D. W., Pertoldi C., Briefer E. F., Alstrup A. K. O. (2023): Facing Danger: Exploring Personality and Reactions of European Hedgehogs (*Erinaceus europaeus*) towards Robotic Lawn Mowers. *Animals* 2024, 14, 2. DOI: 10.3390/ani14010002; Rasmussen S. L., Schröder B. T., Berger A., Sollmann R., Macdonald D. W., Pertoldi C., Alstrup A. K. O. (2023): Testing the Impact of Robotic Lawn Mowers on European Hedgehogs (*Erinaceus europaeus*) and Designing a Safety Test. *Animals* 2024, 14, 122. DOI: 10.3390/ani14010122.
- 24 Deutsche Wildtier Stiftung, Der Krötennachwuchs ist da – Helfen Sie Hüpfertlingen auf die Sprünge, abrufbar unter www.deutschwildtierstiftung.de/aktuelles/artikel/der-kroetennachwuchs-ist-da, zuletzt abgerufen am 10.09.2025; NABU Hamburg. Rücksicht nehmen auf junge Frösche und Kröten – Minilurche sind im Frühsommer unterwegs, abrufbar unter <https://hamburg.nabu.de/tiere-und-pflanzen/amphibien-und-reptilien/amphibien/06707.html>, zuletzt abgerufen am 10.09.2025.
- 25 Kratsch in: Schumacher/Fischer-Hüfte, Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar mit Umweltsrechtsbehelfsgesetz und Bundesartenschutzverordnung, § 44 Rn. 1.

Laubfrosch), alle europäischen Lurcharten sowie alle europäischen Kriechtierarten. Dazu zählen beispielsweise die westliche Smaragdeidechse, die Zwergeidechse sowie die Ringelnatter. Die Verbote des § 44 BNatSchG beziehen sich auf wildlebende Tiere, wobei alle Entwicklungsformen wie Eier, Larven und Puppen ebenfalls geschützt sind²⁶.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG untersagt jeden Angriff auf die körperliche Unversehrtheit, der die Verletzung oder Tötung eines der geschützten Tiere zur Folge hat. Es handelt sich um ein Zugriffsverbot, welches in seiner stärksten Form ein Tötungsverbot beinhaltet. Untersagt sind bestimmte Handlungen, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Zugriff auf Exemplare der geschützten Art darstellen²⁷. Das Zugriffsverbot zielt auf den Schutz der einzelnen Tiere ab und ist als solches einer populationsbezogenen Relativierung zugänglich²⁸. Die Vorschrift ist individualbezogen und gewährleistet den Schutz jedes einzelnen Exemplars²⁹. Eine Verletzung liegt demnach bei der Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit vor. Gemäß der Definition wird von einer Tötung gesprochen, wenn unmittelbar auf das Leben eines Tieres zugegriffen wird. Die Vorschrift setzt kein zielgerichtetes Handeln voraus³⁰. Im Unterschied zum allgemeinen Artenschutz gilt das Zugriffsverbot unabhängig von Beweggrund oder der Motivation des Handelnden. Somit findet das Zugriffsverbot selbst dann Anwendung, wenn das Handeln durch einen vernünftigen Grund geleitet wird. Es ist demnach unerheblich, ob das Handeln absichtlich, zielgerichtet, fahrlässig oder gar ohne Sorgfaltsverstoß erfolgt³¹. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 enthält eine Privilegierung für nicht intendierte Handlungen. Diese Ausnahmevorschrift ist jedoch nicht einschlägig, da sie allein auf Eingriffsvorhaben sowie Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG anwendbar ist³².

Besitzer und Betreiber eines Mähroboters haben somit dafür Sorge zu tragen, dass durch die Inbetriebnahme keine Gefahr für Igel und andere Tiere entsteht. Verletzen oder töten Mähroboter Igel, handelt es sich um einen Verstoß gegen das Verletzungs- und Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

2. Verstoß gegen § 1 Satz 2 Tierschutzgesetz

Die durch Rasenmäroboter verursachte Tötung von Tieren verstößt darüber hinaus gegen das Tierschutzgesetz. Nach § 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Die Vorschrift normiert das Bekenntnis des Gesetzgebers zum ethischen Tierschutz³³. Zweck des Gesetzes ist die umfassende Bewahrung des Lebens und des Wohlbefindens des Tieres³⁴. Satz zwei spricht sodann ein gesetzliches Verbot aus, dessen Verstoß rechtswidriges Verhalten begründet³⁵. Die Norm beinhaltet eine Rechtfertigungsmöglichkeit im Sinne eines vernünftigen Grundes. Ein Grund ist gemäß dem Gesetz als vernünftig anzusehen, sofern er als triftig, einsichtig und von einem schutzwürdigen Interesse getragen anerkannt wird und er unter den konkreten Umständen schwerer wiegt als das Interesse des Tieres an seiner Unversehrtheit³⁶. Im vorliegenden Fall der Nutzung eines Rasenmäroboters ist das persönliche Interesse des Handelnden darin zu sehen, die manuelle Ausführung des Rasenmärens zu vermeiden, da die Rasenpflege mitunter eine physisch anspruchsvolle und zudem zeitraubende Tätigkeit darstellt. Das Interesse an bloßer Bequemlichkeit muss jedoch ausdrücklich im Vergleich zum Rechtsgut der Unversehrtheit von Tieren zurücktreten. Das Betreiben eines Rasenmäroboters ist als Pflegeexzess zu qualifizieren und überschreitet die Grenze legitimer Gartennutzung. Das persönliche Interesse des Grundstückseigentümers oder Nutzers kann vorliegend keinesfalls als vernünftiger Grund im Sinne des § 1 Satz 2 TierSchG anerkannt werden, da das Gewicht der Tiergesundheit und -unversehrtheit eindeutig überwiegt. Das Interesse ist bereits in der Abwägung nicht nachvollziehbar, da es eine faktische Missachtung des

Schutzes tierischen Lebens impliziert. Dies entspricht auch der Wertung des Gesetzgebers: § 17 Nr. 1 TierSchG bedroht mit Strafe, wer ein Wirbeltier ohne „vernünftigen Grund“ tötet.

3. Verstoß gegen § 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Ein weiterer Verstoß im Betrieb von Rasenmärobotern ist in § 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu sehen. Dieser verbietet es wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Die Vorschrift soll den allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen gewährleisten und normiert dabei einen Mindestschutz. Dieser soll allen wild lebenden Tieren gleichermaßen zugutekommen – im Gegensatz zu § 44 BNatSchG nicht nur den geschützten Arten³⁷. Hinsichtlich des Verletzens und Tötens von Tieren ist es für eine Rechtfertigung nicht ausreichend, dass die Tat nicht „mutwillig“ begangen wurde. Es ist vielmehr notwendig, dass objektiv ein vernünftiger Grund vorliegt³⁸. Der „vernünftige Grund“ ist dogmatisch als Rechtfertigungsgrund zu klassifizieren³⁹. Ein vernünftiger Grund ist dann anzunehmen, wenn die Handlung ausdrücklich erlaubt ist oder wenn bei einer Abwägung aus Sicht eines Durchschnittsbetrachters, welcher dem Naturschutz aufgeschlossen ist, das Handeln gerechtfertigt erscheint bzw. sozialadäquat ist⁴⁰. So wird beispielsweise die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundflächen als vernünftiger Grund gewertet⁴¹. Wobei allerdings festzuhalten ist, dass nach Ansicht der Literatur die übermäßige Nutzung keinen vernünftigen Grund mehr darstellt⁴².

Durch das Verletzen, Verstümmeln und Töten von Igel und anderen bodennahen Tieren ist auch dieser Tatbestand erfüllt. Das Betreiben eines Rasenmäroboters ist nicht durch einen vernünftigen Grund gerechtfertigt – hierzu sei auf die Ausführungen zum Tierschutzgesetz verwiesen. Aus Sicht eines Durchschnittsbetrachters kann der permanente Tötungsdruck, der von Rasenmärobotern erzeugt wird, keineswegs als gerechtfertigt oder sozialadäquat eingeordnet werden.

26 Müller-Walter in Lorenz/Konrad et al., Naturschutzrecht, Beck'sche Kurz Kommentare, § 44 Rn. 2.

27 Frenz/Müggenborg, BNatSchG Kommentar, § 44 Rn. 5.

28 BVerwG NVwZ 2008, Beil. Heft 8, S. 54 Rn. 563; NVwZ 2010, 44 Rn. 58; OVG Magdeburg NuR 2016, 497 (499); OVG Saarlouis NuR 2017, 718 (719); OVG Münster NuR 2019, 425 (426); OVG Lüneburg, U.v. 25.10.2018 – 12 LB 118/16, juris Rn. 211; OVG Greifswald NuR 2019, 265 (267).

29 Frenz/Müggenborg, BNatSchG Kommentar, § 44 Rn. 24.

30 Frenz/Müggenborg, BNatSchG Kommentar, § 44 Rn. 27.

31 Kratsch in: Schumacher/Fischer-Hüftle, Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar mit Umweltsrechtsbehelfsgesetz und Bundesartenschutzverordnung, § 44 Rn. 5.

32 Vgl. Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 105. EL September 2024, § 44 Rn. 9; Heugel in Lütke/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 44 Rn. 52; Gläß in BeckOK Umweltrecht, Giesberts/Reinhardt, 73. Edition Stand: 01.01.2025, § 44 Rn. 69.

33 Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz Kommentar, § 1 Rn. 1.

34 Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Tierschutzgesetz Kommentar, § 1 Rn. 1.

35 Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz Kommentar, § 1 Rn. 13.

36 Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz Kommentar, § 1 Rn. 62.

37 Kratsch in Schuhmacher/Fischer-Hüftle, Bundesnaturschutzgesetz Kommentar, § 39 Rn. 3.

38 Kratsch in Schuhmacher/Fischer-Hüftle, Bundesnaturschutzgesetz Kommentar, § 39 Rn. 5.

39 Müller-Walter in Lorz/Konrad/et al., Naturschutzrecht, Beck'sche Kurzkommentare, § 39 Rn. 7.

40 Kratsch in Schuhmacher/Fischer-Hüftle, Bundesnaturschutzgesetz Kommentar, § 39 Rn. 8.

41 Kratsch in Schuhmacher/Fischer-Hüftle Bundesnaturschutzgesetz Kommentar, § 39 Rn. 5; Lau in Frenz/Müggenborg, BNatSchG Kommentar, § 39 Rn. 8.

42 Lau in Frenz/Müggenborg, BNatSchG Kommentar, § 39 Rn. 8; Müller-Walter in Lorz/Konrad/et al., Naturschutzrecht, Beck'sche Kurzkommentare, § 39 Rn. 12.

III. Unterschied zwischen Mährobotern und kontrolliertem Mähen – Signifikanztheorie und vernünftiger Grund

Somit ist der Betrieb von Rasenmärobotern rechtswidrig, weil er gegen das Tötungsverbot geschützter Arten des Bundesnaturschutzgesetzes sowie das Tierschutzgesetz verstößt. An dieser Stelle ist zudem der Unterschied zum kontrollierten Mähen mittels eines klassischen motorisierten, aber von Hand gesteuerten Rasenmähers sowie Aufsitzrasenmähern hervorzuheben. Dieser liegt hauptsächlich darin, dass Roboter ohne menschliche Kontrolle automatisiert und ohne ausreichende Sensorik zur Kleintiererkennung operieren und dass durch den durchgehenden Betrieb der Roboter ein permanenter Tötungsdruck auf Kleintiere hergestellt wird. Im Gegensatz dazu stellt das kontrollierte („normale“) Mähen ein sozialadäquates und zulässiges Verhalten dar.

Das Rasenmähen dient – in beschränktem, sinnvollem Umfang – der Pflege artenreicher Offen- und Wiesenstrukturen. Das Mähen trägt zum Erhalt von Lebensräumen bei, auf die insbesondere Schmetterlinge, Wildbienen und andere Insekten angewiesen sind. Ohne Pflege und gelegentliches Mähen würden sich diese Flächen zu Wald oder Hochstaudenfluren verwandeln, was sich negativ auf die wiesenabhängige Biodiversität auswirken würde. Eine Mahd, die maßvoll gehalten wird, trägt zur Schaffung breiter Bedingungen für Fortpflanzung, Nahrungssuche und Überwinterung der Tierwelt bei⁴³.

Das vom Menschen kontrollierte Rasenmähen verstößt im Gegensatz zu dem Betrieb von Rasenmärobotern nicht gegen das Tötungsverbot des § 44 BNatSchG, weil zum einen durch menschliche Kontrolle besser gewährleistet werden kann, dass der Mähvorgang vor einer Kollision mit einem Tier unterbrochen wird, und zum anderen nicht dieser permanente Tötungsdruck besteht, der das Risiko einer Tötung geschützter Arten signifikant erhöht. Zwar gelten die Tötungsverbote des § 44 BNatSchG grundsätzlich absolut. Allerdings ist hierbei die Signifikanzrechtsprechung zu beachten. Nach der Signifikanztheorie ist ausschlaggebend, ob das Risiko der Tötung besonders geschützter Arten signifikant erhöht ist⁴⁴. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht in jedem Fall erfüllt ist, selbst wenn trotz aller Anstrengungen die Tötung geschützter Individuen nicht gänzlich ausgeschlossen bzw. sogar sicher vorhergesehen werden kann. Diese Rechtsprechung soll eine sachgerechte Eingrenzung ermöglichen⁴⁵. Ein Verbot ist nur anzunehmen, wenn das jeweilige Vorhaben das Risiko der Tötung von Individuen geschützter Arten in signifikanter Weise erhöht⁴⁶. Das OVG Münster geht davon aus, dass die Signifikanztheorie auf sämtliche Handlungen, die Tötungsgefahren für Individuen geschützter Arten in sich bergen, übertragen werden kann⁴⁷ – selbst nach der Übernahme des Signifikanzansatzes in die Neufassung des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG. Das „normale“ Rasenmähen muss somit nach hiesiger Ansicht aus dem Anwendungsbereich des § 44 BNatSchG herausgenommen werden, weil die Gefahr der Tötung von geschützten Arten nicht signifikant erhöht wird. Dies ist darauf zurückzuführen, dass durch menschliche Kontrolle der Mähvorgang jederzeit unterbrochen werden kann. Und – noch wichtiger – durch das gelegentliche und anlassbezogene Mähen durch menschliche „Triebkraft“ eben gerade nicht der anhaltende und intensive Tötungsdruck erzeugt wird wie durch einen autonom und die ganze Zeit über fahrenden Rasenmäroboter. Hier sind Quantität und Qualität des Mähens für jegliche vorhandene Fauna tödlich und erhöhen das Tötungsrisiko signifikant.

Zudem ist zu beachten, dass, wie oben ausgeführt, das maßvolle Rasenmähen einen vernünftigen Grund hat und für die Pflege von Offenland- und Wiesenstrukturen sogar förderlich ist. § 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbietet das Verletzen und

Töten wildlebender Tiere „ohne vernünftigen Grund“, wobei § 39 Abs. 4a BNatSchG lediglich Regelbeispiele („insbesondere“) und keine abschließende Aufzählung enthält. Auch § 1 Tierschutzgesetz verbietet das Töten oder Verletzen von Tieren nur ohne vernünftigen Grund. Das gelegentliche Mähen ist durch einen vernünftigen Grund gerechtfertigt, weil es für die Natur förderlich ist, sowie auch der ordnungsgemäßen Nutzung des Grundstücks dient. Zudem sind motorisierte Rasenmäher zumeist lauter als ihre automatisierten, leisen Kollegen, weshalb Tiere frühzeitig aufgeschreckt werden und die Flucht ergreifen können. Rasenmähen ist somit nicht per se rechtswidrig, sondern unter achtsamem und verantwortungsbewusstem Einsatz ohne Schädigung von Tieren sogar für die Natur förderlich.

Zusammengefasst ist das „normale“ Rasenmähen somit rechtlich zulässig und sogar für die Natur förderlich. Es verstößt aufgrund der Signifikanztheorie nicht gegen § 44 BNatSchG und ist durch einen vernünftigen Grund im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und § 1 Tierschutzgesetz gerechtfertigt.

Der Betrieb von Rasenmärobotern verstößt hingegen gegen § 44 BNatSchG und überschreitet die Schwelle der Signifikanzrechtsprechung. Bereits die oben dargestellten Studien zur Verletzung von Igel und dem Rückgang der Igelpopulation zeigen, dass eine signifikante Erhöhung des Verletzungsrisikos geschützter Arten vorliegt. Zudem ist der Einsatz von Mährobotern nicht im Sinne eines vernünftigen Grundes (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, § 1 Tierschutzgesetz) gerechtfertigt. Zur Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes „vernünftiger Grund“ muss in verfassungskonformer Auslegung die Ausstrahlungswirkung der Staatszielbestimmung des Art. 20a GG beachtet werden. Art. 20a GG normiert den verfassungsrechtlichen Auftrag an den Staat die natürlichen Lebensgrundlagen und Tiere zu schützen. Nach nunmehr höchststrichterlich gefestigter Rechtsprechung enthält Art. 20a GG einen echten Rechtsanwendungs- und -auslegungsbefehl⁴⁸ und muss Art. 20a GG im Sinne eines „in dubio pro natura“ bei Zweifeln der Gesetzesauslegung für den Schutz der Natur herangezogen werden⁴⁹. Somit sind vorliegend die „vernünftigen Gründe“ im Sinne des Art. 20a GG mit besonderem Blick auf den Artenschutz auszulegen. Der Einsatz von Mährobotern stellt eine exzessive Form der Gartenpflege dar, welche in einem Tötungsexzess ausufert. Der

43 LfL Freising, „Abschnittsweise, zeitlich gestaffelte Mahd fördert die Biodiversität“, in Landwirtschaft und Artenvielfalt erleben, online abrufbar unter: www.lfl.bayern.de/iab/kulturlandschaft/250213/index.php (zuletzt abgerufen am 05.09.2025); Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz Berlin, Wiesenmahd – artverträgliche Pflege zur Förderung der biologischen Vielfalt, online abrufbar unter: www.berlin.de/sen/uvk/natur-und-gruen/biologische-vielfalt/ausstellungen/gaerten-der-welt/wiesenmahd/ (zuletzt abgerufen am 05.09.2025); BirdLife Schweiz, „Damit die Vielfalt bleibt – Warum Mahd für artenreiche Wiesen unverzichtbar ist“, online abrufbar unter: www.ornis.ch/artikel/damit-die-vielfalt-bleibt/ (zuletzt abgerufen am 05.09.2025).

44 OVG Münster, NuR 2018, 499; Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 44 Rn. 9.

45 Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 44 Rn. 9.

46 Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 44 Rn. 9; BVerwG NuR 2009, 112 Rn. 90 f.; NVwZ 2010, 44 Rn. 58; NuR 2018, 625 Rn. 11; U.v. 27.11.2018 – 9 A 8.17, juris Rn. 98; OVG Lüneburg NuR 2011, 431 (432); OVG Münster NuR 2019, 425 (426); OVG Saarlouis NuR 2017, 718 (720).

47 OVG Münster NuR 2018, 499.

48 EMGR, U.v. 09.04.2024 – 53600/20, NVwZ 2024, 979 – Klimaseniorinnen; BVerfG, B.v. 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20, NJW 2021, 1723 – Klimaschutz; BVerwG, U.v. 30.06.2029 – 3 C 28/16, NJW 2019, 3096 – Küken töten.

49 Groß, Welche Klimaschutzpflichten ergeben sich aus Art. 20a GG?, ZUR 2009, 364 („in dubio pro natura“), Jarass/Pieroth, GG Art. 20a Rn. 21; Sachs, GG Art. 20a Rn. 63 und 66; Klimesch/Martin, Aktuelle Rechtsprobleme des Artenschutzes – Schottergärten und die (rechtswidrige) Streuobstverordnung, BayVBl. 2021, 187; Klimesch, IMR 2023, 164; Klimesch, IMR 2024, 304; Gsell, NZM 2022, 481.

ausschlaggebende Unterschied ist vor allem in dem permanenten, automatisierten Betrieb zu sehen. Der Mähroboter fährt unbeaufsichtigt, ohne situative Steuerung meist mehrmals täglich, teilweise auch nachts. Dadurch wird ein permanenter Tötungsdruck erzeugt. Im Rahmen der kontrollierten Mahd übt der Mensch durchgehend die Kontrolle aus, wodurch das Mähen jederzeit unterbrochen und an die Bedürfnisse der Natur angepasst werden kann. Zudem ist das menschliche Mähen üblicherweise zeitlich begrenzt und deutlich seltener. Im Gegensatz dazu arbeitet der Roboter mit einer übermäßigen Intensität, Dauer und Häufigkeit, wobei der Einsatz mitunter täglich und über mehrere Stunden erfolgt. Hier ist der „vernünftige Grund“ der sinnvollen Rasenpflege völlig ad absurdum geführt. Der Einsatz von Mährobotern erzeugt einen permanenten Tötungsdrucks und stellt somit einen zur „normalen“ Mahd qualitativ und quantitativ nicht vergleichbaren Eingriff in die Umwelt dar.

IV. Lärmschutz

Ein weiterer Verstoß gegen ein gesetzliches Gebot und gleichzeitig eine mögliche Rechtsgrundlage für den Erlass einer Verordnung liegt im Immissionsschutzrecht. Es ist zweifelhaft, ob der Lärmschutz bei Elektromährobotern eine hinreichende Grundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes bietet, da von den Geräten in der Regel keine relevanten Lärmimmissionen ausgehen. Allerdings ist nach hiesiger Ansicht der Anwendungsbereich der 32. BImSchV, der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung eröffnet. So vertritt auch das AG Siegburg, dass Mähroboter unter die 32. BImSchV fallen⁵⁰. § 7 Abs. 1 Nr. 1 der 32. BImSchV setzt fest, dass in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten bestimmte Geräte und Maschinen an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht betrieben werden dürfen. Nr. 32 des Anhangs der 32. BImSchV zählt als Gerät, welches nach § 1 in den Anwendungsbereich der Verordnung fällt, Rasenmäher mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Geräten sowie Mehrzweckgeräte, deren Hauptantrieb eine installierte Leistung von mehr als 20 kW aufweist, auf. Das AG Siegburg geht in einem Urteil vom 19. Februar 2015 davon aus, dass Nr. 32 des Anhangs der 32. BImSchV auch elektronische Rasenmäroboter erfasst⁵¹. In Bayern wurde auf dieser Grundlage von der Gemeinde Eichenau ein entsprechendes Verbot erlassen⁵². Auf Grundlage von Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des BayImSchG verbietet die Gemeinde Eichenau im Rahmen einer Verordnung unter § 1 Abs. 1 ruhestörende Haus- und Gartenarbeit sonn- und feiertags ganztags sowie Montag bis Freitag in der Zeit von 20 bis 7 Uhr sowie von 13 bis 14:30 Uhr. Unter § 2 Abs. 1 Nr. b wird ausdrücklich klargestellt, dass zu den ruhestörenden Hausarbeiten insbesondere der Betrieb von Rasenmärobotern zählt. Der Erlass einer solchen Verordnung ermöglicht die Durchsetzung eines Nachtfahrverbots mit dem Resultat, dass die Tiere – zumindest nachts – geschützt werden, ohne dass eine besondere tierschutzrechtliche Ermächtigungsnorm notwendig wäre.

V. Resultat

a. Gesetzeswidrigkeit der Mähroboter bereits nach geltender Gesetzeslage wegen Verstoß gegen Tötungsverbot

Die vorangehenden Ausführungen haben gezeigt, dass der Betrieb von Mährobotern bereits nach der derzeitigen Gesetzeslage per se gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie Tierschutzgesetz verstößt.

Mähroboter entfalten einen permanenten Tötungsdruck auf eine Vielzahl bodennah lebender Arten, wobei die Tötung automatisiert und wahllos erfolgt. Die Geräte sind gesetzeswidrig. Eine Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG findet in der Regel keine Anwendung. Der Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG manifestiert sich folglich nicht als bloßes hypothetisches Risiko, sondern als zwingendes Ergebnis des täglichen Betriebs der Anlage. Es kann festgehalten werden, dass der Einsatz von Mährobotern – unabhängig von der Tages- oder Nachtzeit – bereits unter der geltenden Rechtslage als rechtswidrig zu betrachten ist. Aus diesem Grund ist es unzulässig, die genannten Geräte weiterhin zu betreiben. Gemäß geltendem Recht ist ein unverzüglicher Stopp ihres Einsatzes von Gesetzes wegen geboten.

b. Ermessensreduzierung auf Null bezüglich des „Obs“ des Einschreitens der zuständigen Behörde

Nutzer sind somit gehalten den Betrieb von Rasenmärobotern zu unterlassen. Die Pflicht das Ende der Rasenmäroboter durchzusetzen, trifft jedoch auch die zuständigen Naturschutzbehörden.

Nach § 3 Abs. 2 BNatSchG überwachen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes. Um die Einhaltung sicherzustellen haben die Behörden nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Vorliegend ist das Ermessen bezüglich des „Obs“ des Einschreitens nach hiesiger Ansicht auf Null reduziert, weil die Eingriffe in das Naturschutzrecht durch die Rasenmäroboter dermaßen gravierende Gefährdungen für die artengeschützten Tiere hervorrufen.

Die Pflicht ergibt sich nach hiesiger Meinung darüber hinaus aus Art. 20a GG. Art. 20a GG legt dem Staat den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere als verfassungsrechtlichen Auftrag auf. In der Kommentarliteratur wird der Art. 20a GG als „Staatsziel Umweltschutz“ betitelt⁵³. Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass die Wertung des Art. 20a GG auch die einfachrechtliche Gesetzesauslegung prägt und von Behörden in ihrer Gesetzesanwendung berücksichtigt werden muss⁵⁴. Teile der Literatur werten Art. 20a GG als Leitnorm im Sinne des „in dubio pro natura“, wonach im Zweifel die Gesetzesauslegung- und Anwendung stehts an den Belangen des Natur- und Artenschutzes zu messen sei⁵⁵. Der Schutzauftrag umfasst somit auch die Pflicht Naturschutz- und Tierschutzgesetze wirksam durchzusetzen und aktiv Rechtsverstöße zu unterbinden. Der durch Mähroboter ausgeübte permanente Tötungsdruck auf geschützte Tierarten ist mit der verfassungsrechtlichen Schutzpflicht eindeutig unvereinbar. Bereits beim Einschreiten gegen die Schottergärten⁵⁶ zeigte sich, dass die Be-

⁵⁰ AG Siegburg, U.v. 19.02.2015 – 118 C 97/13 – NZM 2016, 528.

⁵¹ AG Siegburg, U.v. 19.02.2015 – 118 C 97/13 – NZM 2016, 528.

⁵² Gemeinde Eichenau. Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten sowie über die Nutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten und über das Halten von Haustieren (Lärmschutz-Verordnung – LSchV), erlassen gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes vom 21.09.2017, zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 08.10.2024. Abrufbar unter: www.eichenau.org/Verordnung-ueber-die-zeitliche-Beschaenkung-ruhestoerender-Haus-und-Gartenarbeiten-von-Tonuebertragungs-und-Tonwiedergabegeraeten.o1131.html, zuletzt abgerufen am 01.09.2025.

⁵³ Klopfer, UmweltR, 4. Aufl. 2016, § 3 Rn. 13–62.

⁵⁴ BVerwG, U.v. 13.06.2019 – 3 C 28/16.

⁵⁵ Groß, Welche Klimaschutzpflichten ergeben sich aus Art. 20a GG?, ZUR 2009, 364 („in dubio pro natura“); Jarass/Pieroth, GG Art. 20a Rn. 21; Sachs, GG Art. 20a Rn. 63 und 66.

⁵⁶ Klimesch/Martin, Aktuelle Rechtsprobleme des Artenschutzes – Schottergärten und die (rechtswidrige) Streuobstverordnung, BayVBl. 2021, 187; Klimesch, IMR 2023, 164; Klimesch, IMR 2024, 304.

hörden durch Art. 20a GG an den Natur- und Artenschutz gebunden sind. Somit sind die Behörden verpflichtet, gegen den Betrieb von Rasenmärobotern einzuschreiten.

Zuständige Behörde ist dabei die Untere Naturschutzbehörde. Ausweislich des § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden die nach Landesrecht zuständigen Behörden. Nach § 44 Abs. 2 BayNatSchG obliegt der Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes den Unteren Naturschutzbehörden. Nach § 43 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG sind Behörden für den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung der freien Natur (Naturschutzbehörden) die Kreisverwaltungsbehörden als Untere Naturschutzbehörden. Somit ist die zuständige Naturschutzbehörde vorliegend die Kreisverwaltungsbehörde als Untere Naturschutzbehörde gemäß Art. 43 Abs. 2 Nr. 3, Art. 44 Abs. 2 BayNatSchG i. V. m. §§ 3 Abs. 1, 44 Abs. 1 BNatSchG.

c. Ermessen bezüglich des „Wie“ des Einschreitens

Nach § 3 Abs. 2 BNatSchG überwachen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes. Um die Einhaltung sicherzustellen, haben die Behörden nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wie oben gezeigt verstößt der Betrieb von Mährobotern und die dadurch einhergehende Gefahr von Verletzung artengeschützter Tiere gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Bei einem Verstoß gegen die Zugriffsverbote ist die zuständige Naturschutzbehörde gestützt auf § 3 Abs. 2 BNatSchG gehalten die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um einem Verlust der Lebensstätten entgegenzuwirken⁵⁷. Den Behörden verbleibt nach hiesiger Ansicht lediglich ein Ermessen bezüglich der Art und Weise des Einschreitens – bezüglich des „Wie“.

Möglich ist nach hiesiger Ansicht aufgrund von § 3 Abs. 2 BNatSchG beispielsweise das Aussprechen einer Betriebsuntersagung.

Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind zudem Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Abs. 2 Nr. 1, 7 BNatSchG. Die Behörden können Verstöße somit alternativ oder auch kumulativ zu Betriebsuntersagungen durch Bußgelder ahnden. Ausweislich des § 70 Nr. 3 BNatSchG ist zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die nach Landesrecht zuständige Behörde. Mithin wiederum die untere Naturschutzbehörde, Art. 43 Abs. 2 Nr. 3, Art. 44 Abs. 2 BayNatSchG.

d. Sachmangel bei Rasenmärobotern

Die Unvereinbarkeit handelsüblicher Mähroboter mit dem Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und der hieraus resultierende Umstand, dass Rasenmäroboter nicht betrieben werden dürfen, begründet einen Sachmangel im Sinne des § 434 BGB, der ein Rücktrittsrecht nach §§ 437 Nr. 2, 323 BGB auslöst⁵⁸. Denn das aus Rechtsgründen bestehende, öffentlich-rechtliche Betriebsverbot führt zu einem kaufrechtlichen Sachmangel im Sinn von § 434 Abs. 3 Nr. 1 BGB, weil sich die Sache – hier: Mähroboter – nicht für die gewöhnliche Verwendung eignen⁵⁹. Daraus folgt ein Rücktrittsrecht des Käufers vom Kaufvertrag nach §§ 437 Nr. 2, 323 BGB.

Nichts anderes ergibt sich aus der Tatsache, dass Hersteller von Rasenmärobotern in den Sicherheitshinweisen der Betriebsanleitung darauf hinweisen, dass man den Mähroboter nur unter Aufsicht verwenden sollte. Diese Aufsichtspflicht vermag es aus verschiedenen Gründen nicht, die Verletzung von Tieren verlässlich auszuschließen und die Sicherheit der Tiere zu gewährleisten, und ändert damit nichts am Gesetzesverstoß und am bestehenden öffentlich-rechtlichen Betriebsverbot. Diese vom Hersteller in seinen Sicherheitshinweisen eingefügte

Aufsichtspflicht ändert zum einen nichts daran, dass in ganz verbreiteter Alltagspraxis Mähroboter faktisch immer ohne Aufsicht selbstständig fahren. Es ist hierbei auf die gelebte Praxis abzustellen. Zum anderen stehen die Hinweise im Widerspruch zur eigentlichen Zweckbestimmung des Mähroboters – dieser liegt gerade in der Zeitersparnis, die dadurch gewonnen wird, dass der Roboter selbstständig und ohne Aufsicht fährt. Damit sind die im Widerspruch zur eigentlichen Zweckbestimmung des Systems „Mähroboter“ – nämlich: selbstständiges und selbsttätiges Fahren gerade ohne Aufsicht – stehenden Hinweise wegen des inneren Widerspruchs rechtlich unbeachtlich. Diese Aufsichtspflicht ist somit als reiner Alibi-Hinweis einzustufen, der nichts am evidenten Verstoß gegen artenschutzrechtliche und tierschutzrechtliche Vorgaben zu ändern vermag. Der Gesetzesverstoß besteht und damit auch das öffentlich-rechtliche Betriebsverbot – und in der Folge der kaufrechtliche Sachmangel⁶⁰. Händler, die einen wegen Verstoßes gegen öffentlich-rechtliche Vorgaben nicht betriebsfähigen (sc. weil nicht zum Betrieb erlaubten) Mähroboter verkaufen, haften den Käufern aus Sachmängelhaftung gemäß §§ 434 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1, 437 Nr. 2 BGB und sind im Falle des erklärten Rücktritts zur Erstattung des Kaufpreises verpflichtet.

VI. Aktuelle gesetzliche, politische und kommunale Bemühungen zum Schutz der Kleinsttiere

Die Gefahr, die von Rasenmärobotern für Igel und andere Kleintiere ausgeht, wird vom Gesetzgeber aktuell nicht adäquat berücksichtigt. Eine geplante Reform des Tierschutzgesetzes mit einem Nachtfahrverbot für Rasenmäroboter⁶¹ scheiterte an der Diskontinuität der Gesetzgebung. Auf kommunaler Ebene wird bislang zumeist auf freiwillige Maßnahmen wie Aufklärung oder Appelle zurückgegriffen⁶².

„Auch im Südwesten Deutschlands lehnt das Agrarministerium ein Nachtfahrverbot bisher ab, da das bestehende Tierschutz- und Naturschutzrecht als ausreichend betrachtet wird⁶³.“

Zahlreiche Umweltverbände (Bund für Umwelt und Naturschutz, Naturschutzbund Deutschland, Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung) fordern nun ein flächendeckendes

⁵⁷ Kratsch in Schumacher/Fischer-Hüftle, Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar mit Umweltsrechtsbehelfsgesetz und Bundesartenschutzverordnung, § 44 Rn. 7.

⁵⁸ BGH, U.v. 26.04.2018 – III ZR 367/16 – IBR 2018, 384; Moufang/Koos in Messerschmidt/Voit, Privates Baurecht, § 633 Rn. 26; Klimesch, IMR 2024, 304 – jeweils für den vergleichbaren Parallelfall der (baurechtlich unzulässigen) Schottergärten; BGH, U.v. 11.12.1992 – V ZR 204/91, NJW-RR 1993, 396; Grüneberg/Weidenkaff, § 434 Rn. 20 und § 435 Rn. 13.

⁵⁹ BGH, U.v. 26.04.2018 – III ZR 367/16, IBR 2018, 384; Moufang/Koos in Messerschmidt/Voit, Privates Baurecht, § 633 Rn. 26; Klimesch, IMR 2024, 304 – jeweils für den vergleichbaren Parallelfall der (baurechtlich unzulässigen) Schottergärten; BGH, U.v. 11.12.1992 – V ZR 204/91, NJW-RR 1993, 396; Grüneberg/Weidenkaff, § 434 Rn. 20 und § 435 Rn. 13.

⁶⁰ Fn. 59.

⁶¹ Deutscher Bundestag, Drucksache 20/12719 – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes. Berlin, <https://dserv.bundestag.de/btd/20/127/2012719.pdf>, zuletzt abgerufen am 01.09.2025, S. 69.

⁶² Wintermantel, B., Nachtfahrverbot für Mähroboter: In diesen Städten ist es (bald) verboten, Utopia, 10.06.2025, abrufbar unter: https://utopia.de/news/nachtfahrverbot-fuer-maehroboter-in-diesen-staedten-ist-es-bald-verboten_821809/, zuletzt zugegriffen am: 01.09.2025.

⁶³ Wintermantel, B., Nachtfahrverbot für Mähroboter: In diesen Städten ist es (bald) verboten, Utopia, 10.06.2025, abrufbar unter: https://utopia.de/news/nachtfahrverbot-fuer-maehroboter-in-diesen-staedten-ist-es-bald-verboten_821809/, zuletzt zugegriffen am: 01.09.2025.

Nachtfahrverbot für Mähroboter⁶⁴. Aktuell behandelt der Bayerische Landtag einen Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen⁶⁵ über ein landesgesetzliches Nachtfahrverbot für Rasenmäroboter.

**a. Gesetzliches (Nacht-)Fahrverbot für Bayern
verfassungsrechtlich möglich – Gesetzgebungskompetenz
des Landesgesetzgebers**

Der (Bayerische) Landesgesetzgeber hat für das angesprochene (Landes-)Gesetz⁶⁶ auch eine Gesetzgebungskompetenz gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 29, Art. 72 Abs. 1 GG, weil der Naturschutz der konkurrierenden Gesetzgebung unterfällt. Zwar hat der Bund den Bereich des Artenschutzes abschließend geregelt⁶⁷, so dass der Landesgesetzgeber für solche Gegenstände gesperrt ist, welche vom Umfang der Sperrwirkung erfasst sind⁶⁸. Allerdings betrifft das Nachtfahrverbot für Rasenmäroboter gerade nicht den Artenschutz an sich, also die Frage, welche Arten geschützt sind und welcher Schutzstatus im Einzelnen den jeweiligen Arten zukommt. Das Nachtfahrverbot lässt diesen Regelungsgehalt vollständig unberührt und genügt somit dem Abweichungsverbot. Vielmehr ist der Regelungsgegenstand, hier: das Nachtfahrverbot bzw. Vorgaben über die nächtliche Mahd, eine Frage des allgemeinen Naturschutzes, die gerade der vorsorgenden Förderung und Erhaltung der Arten dient und für welche die Abweichungskompetenz des Art. 72 Abs. 3 Nr. 2 GG gilt⁶⁹.

Letztlich bedarf es nach dem oben gesagten⁷⁰ ohnehin keines landesgesetzlichen Nachtfahrverbots (mehr), weil der Betrieb von Rasenmärobotern wegen der festgestellten, gravierenden Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen und tierschutzrechtlichen Tötungsverbote per se und ohne Hinzutreten weiterer Gesetzestätigkeit nach geltendem Recht bereits illegal ist und von den Behörden unterbunden werden muss.

b. Keine aktuellen Bemühungen des Bundesgesetzgebers

Bereits 2024 wurde von der alten Bundesregierung am 4. September 2024 ein Entwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes auf den Weg gebracht. Dieses beinhaltete in § 13 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes ein Verbot, wonach nach Anbruch der Dämmerung auf nicht wirtschaftlich genutzten Rasen- und Grünflächen nur unter bestimmten Voraussetzungen gemäht werden dürfe, um die Verletzung und Tötung von Wirbeltieren wie beispielsweise Igel zu verhindern⁷¹. Aufgrund der Diskontinuität konnte dieser Entwurf nicht in ein Gesetz umgesetzt werden. Die aktuelle Bundesregierung scheint momentan keine in diese Richtung gehenden Gesetzesvorhaben zu erarbeiten.

c. Kommunale Lösung – Nachtfahrverbot greift zu kurz!

Als Reaktion auf diese Gefahr haben nun zahlreiche Städte sogenannte Nachtfahrverbote in Form von Allgemeinverfügungen auf Grundlage von §§ 3 Abs. 2, 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erlassen. So haben deutschlandweit unter anderem die Städte Köln⁷², Leipzig⁷³, Göttingen, Bayreuth⁷⁴, Chemnitz⁷⁵, Dortmund, Düsseldorf, Erfurt, Herne, Hildesheim und Mainz ein nächtliches Fahrverbot für Mähroboter erlassen⁷⁶. Die bisher erlassenen Allgemeinverfügungen gehen davon aus, dass ein Verbot des Betriebs während der Tageszeit, welches einem Komplettverbot von Mährobotern gleichkäme, unangemessen stark in die individuellen Interessen der Nutzer eingreifen würde, weil die Hauptaktivitätszeit der Igel auf die Dämmerungs- und Nachtzeit beschränkt ist⁷⁷. Wie bereits dargelegt, greift diese Sichtweise, die das Gefährdungspotential von Rasenmärobotern allein auf nachtaktive Igel beschränkt, deutlich zu kurz. Diese Argumentation verfehlt den umfassenden Schutzauftrag des Bundesnatur- und Tierschutzgesetzes, weil sie andere, gleichermaßen geschützte Arten – wie etwa Amphibien oder Reptilien – gänzlich außer Acht lässt. Da es an technischen Vorrichtungen zur Artenerkennung und Kollisionsvermeidung fehlt,

kann eine tierschonende Nutzung praktisch nicht gewährleistet werden. Der permanente Einsatz führt zu einem ständigen Tötungsdruck. Genau aus diesem Grund, eben wegen der festgestellten schweren Verstöße gegen Arten- und Tierschutz, ist der Betrieb von Rasenmärobotern bereits aufgrund geltender Rechtslage de lege lata verboten, ohne dass es hier des Hinzutretens weiterer Gesetzgebungsakte, wie eines Nachtfahrverbots bedarf.

Die bisherige Verwaltungspraxis der Naturschutzbehörden⁷⁸ erschöpft sich in einer Verhältnismäßigkeitsprüfung, welche das Verbot eines nächtlichen Betriebs von Rasenmärobotern als verhältnismäßig einordnet. Diese Vorgehensweise erweist sich jedoch als fehlerhaft, da sie ein Ermessensdefizit enthält: Die Naturschutzbehörden verkennen, dass der Betrieb von Rasen-

64 Wintermantel, B., Nachtfahrverbot für Mähroboter: In diesen Städten ist es (bald) verboten, Utopia, 10.06.2025, abrufbar unter: https://utopia.de/news/nachtfahrverbot-fuer-maehroboter-in-diesen-staedten-ist-es-bald-verboden_821809/, zuletzt zugegriffen am: 01.09.2025.

65 Bayerischer Landtag, Drucksache 19/1594 – abrufbar unter www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP19/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000001500/0000001547.pdf.

66 Landesgesetzliches Nachtfahrverbot für Rasenmäroboter.

67 Degenhart in Sachs, GG, Art. 74 Rn. 123.

68 Uhle in Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 72 Rn. 103.

69 Epping/Hillgruber, BeckOK GG, Art. 74 Rn. 103.

70 Oben V. a.

71 Deutscher Bundestag, Drucksache 20/12719 – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes. Berlin, 04.09.2024. Abrufbar unter: <https://dservet.bundestag.de/btd/20/127/2012719.pdf>, zuletzt abgerufen am 01.09.2025, S. 69.

72 Stadt Köln. Nächtliches Verbot für Mähroboter in Köln, Pressemitteilung vom 01.10.2024. Abrufbar unter: www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/presse/mitteilungen/27055/index.html, zuletzt abgerufen am 01.09.2025.

73 Stadt Leipzig. E-Amtsblatt der Stadt Leipzig, Ausgabe 08/2025, veröffentlicht am 01.08.2025. Abrufbar unter: https://static.leipzig.de/fileadmin/mediendatenbank/leipzig-de/Stadt/01.1_Geschäftsbereich_OBM/12_Ref_Kommunikation/E-Amtsblatt/2025/08_2025_E-Amtsblatt.pdf, zuletzt abgerufen am 01.09.2025.

74 Stadt Bayreuth – Amt für Umwelt- und Klimaschutz. Allgemeinverfügung zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern, veröffentlicht am 28.07.2025. Abrufbar unter: www.bayreuth.de/wp-content/uploads/2025/07/Allgemeinverfuegung-Maehroboter.pdf, zuletzt abgerufen am 01.09.2025.

75 Stadt Chemnitz – Amt für Ordnung und Sicherheit. Allgemeinverfügung zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern, veröffentlicht am 01.08.2025. Abrufbar unter: www.chemnitz.de/de/unsere-stadt/ordnung-und-sicherheit/allgemeinverfuegungen/naechtliches-maehverbot-1, zuletzt abgerufen am 01.09.2025.

76 BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland). Warum Mähroboter für Igel eine Todesfalle sind, 30.07.2025. Abrufbar unter: www.bund.net/themen/aktuelles/detail-aktuelles/news/warum-maehroboter-fuer-igel-eine-todesfalle-sind/, zuletzt abgerufen am 01.09.2025.

77 Stadt Bayreuth – Amt für Umwelt- und Klimaschutz. Allgemeinverfügung zum nächtlichen Mähroboter-Verbot, veröffentlicht am 28.07.2025. Abrufbar unter: www.bayreuth.de/wp-content/uploads/2025/07/Allgemeinverfuegung-Maehroboter.pdf, zuletzt abgerufen am 01.09.2025.

78 Stadt Köln – Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Nächtliches Verbot für Mähroboter in Köln, Pressemitteilung v. 01.10.2024. Abrufbar unter: www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/presse/mitteilungen/27055/index.html, zuletzt abgerufen am 01.09.2025; Stadt Leipzig – Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. E-Amtsblatt der Stadt Leipzig, Ausgabe 08/2025, veröffentlicht am 28.08.2025. Abrufbar unter: https://static.leipzig.de/fileadmin/mediendatenbank/leipzig-de/Stadt/01.1_Geschäftsbereich_OBM/12_Ref_Kommunikation/E-Amtsblatt/2025/08_2025_E-Amtsblatt.pdf, zuletzt abgerufen am 01.09.2025; Stadt Bayreuth – Amt für Umwelt- und Klimaschutz. Allgemeinverfügung zum nächtlichen Mähroboter-Verbot, veröffentlicht am 28.07.2025. Abrufbar unter: www.bayreuth.de/wp-content/uploads/2025/07/Allgemeinverfuegung-Maehroboter.pdf, zuletzt abgerufen am 01.09.2025; Stadt Chemnitz – Untere Naturschutzbehörde (Amt für Ordnung und Sicherheit). Allgemeinverfügung zum nächtlichen Fahrverbot für Mähroboter, erlassen am 12.06.2025. Abrufbar unter: www.chemnitz.de/de/unsere-stadt/ordnung-und-sicherheit/allgemeinverfuegungen/naechtliches-maehverbot-1, zuletzt abgerufen am 01.09.2025.

mährobotern bereits tatbestandlich gegen das Zugriffsverbot verstößt und somit unabhängig von der Tages- oder Nachtzeit rechtswidrig ist. Ein bloßes Nachtfahrverbot stellt unter dieser Prämisse weder ein geeignetes noch ein angemessenes Mittel dar, da es dem Schutzzumfang des § 44 BNatSchG sowie § 1 TierSchG nicht gerecht wird. Allein ein vollständiges Nutzungs- bzw. Betriebsverbot ist geeignet, den gesetzlich normierten und intendierten Schutz der Tiere in vollem Umfang zu gewährleisten. Ein solches Betriebs- und Nutzungsverbot besteht nach hier vertretener Auffassung bereits kraft Gesetzes aufgrund geltender Rechtslage, so dass es keiner weiteren gesetzgeberischen Akte mehr bedarf. Es liegt an den Behörden, dieses geltende Verbot konsequent durch die Verhängung von Bußgeldern und/oder die Anordnung von Betriebsuntersagungen nun durchzusetzen.

VII. Zusammenfassung

Zahlreiche Städte haben zum Schutz nachtaktiver Wirbeltiere wie dem Igel Allgemeinverfügungen erlassen, die den Einsatz von Rasenmärobotern nach der Dämmerung in der Nachtzeit untersagen. Rechtsgrundlage dieser Maßnahmen sind §§ 3 Abs. 2, 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, die ein artenschutzrechtliches Zugriffsverbot – in seiner intensivsten Form ein Tötungsverbot – normieren.

Die Allgemeinverfügungen greifen jedoch zu kurz. Ein Betriebsverbot, dass sich ausschließlich auf die Nachtzeit beschränkt, genügt den gesetzlichen Anforderungen des § 44 BNatSchG nicht, da auch geschützte, tagaktive Arten – etwa Reptilien und Amphibien – durch Mähroboter verletzt werden

können. Keines der handelsüblichen Mährobotermodelle verfügt derzeit – wie aktuelle Studien zeigen – über zuverlässige Schutzmechanismen, um Tiere rechtzeitig vor einem physischen Kontakt zu erkennen. Dies ist, insbesondere im Hinblick auf kleinste Amphibien, auch technisch gar nicht möglich, ohne die Mähfunktion aufzuheben. Dadurch verstoßen sie gegen das artenschutzrechtliche Zugriffsverbot, womit sie bereits nach der geltenden Rechtslage per se illegal sind. Der Verstoß begründet einen Sachmangel im Sinne des § 434 Abs. 1 BGB. Käufer können nach §§ 437 Nr. 2, 323 BGB vom Kaufvertrag zurücktreten, weil eine rechtmäßige Nutzung der Geräte von vornherein ausgeschlossen ist.

Von der rechtlichen Implikation einmal abgesehen, welcher die Gesetzeswidrigkeit auf die Stirn geschrieben steht, sind Rasenmäroboter ein bedenklicher Schritt weg von jeglicher (ökologischer) Verantwortung, kurz: ein echter zivilisatorischer Bruch. Sie wecken Erinnerungen an den Film „The Purge“ und den Fitzek-Thriller „AchtNacht“ und tragen den Keim der Gesetzeslosigkeit in sich.

Die rechtliche Betrachtung ergibt ein eindeutiges Bild. Nach aktuell bereits geltender Rechtslage sind Rasenmäroboter wegen gravierender Verstöße gegen artenschutzrechtliche und tierenschutzrechtliche Tötungsverbote per se illegal⁷⁹, ohne dass es weiterer gesetzgeberischer Akte bedarf. Diese Erkenntnis dürfte das Aus für Rasenmäroboter bedeuten.

79 Übrigens genau wie Schottergärten, vgl. hierzu Klimesch/Martin, BayVBl. 2021, 187; diesen folgend Niedersächsisches OVG, B.v. 17.01.2023 – 1 LA 20/22, IMR 2023, 164; VG Minden, U.v. 27.07.2023 – 1 K 6952/21, IMR 2024, 304; Schönfeld in Spannowsky/Manssen, BeckOK Bauordnungsrecht Bayern, Art. 7 Rn. 17.1; ganz aktuell VGH BW, B.v. 12.05.2025 – 8 S 388/25, IMR 2025, 301.